

Satzung über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile vom 11. März 1980 (Amtsblatt 1980, S. 872)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des BBauG vom 23. Juni 1960 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949) und § 6 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. Januar 1974 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1977 (Nieders. GVBl. S. 497) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 11. März 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Durch die Satzung werden die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet der Stadt Osnabrück festgelegt. Diese Grenzen und damit der Geltungsbereich der Satzung sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 15000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.¹
- (2) Nicht zum Geltungsbereich der Satzung gehören die innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegenden Flächen, für die ein qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 BBauG besteht.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung

Zulässig sind im Geltungsbereich dieser Satzung Vorhaben nach § 34 BBauG; somit ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen eines einfachen Bebauungsplanes (z. B. Baunutzungsplan als übergeleiteter Bebauungsplan) nicht widerspricht und es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt, die Erschließung gesichert ist und wenn sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Weser-Ems in Kraft. Die Bekanntmachung enthält auch die Angaben, bei welcher Stelle die Satzung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

¹ hier nicht abgedruckt, einzusehen beim FB Städtebau